



GEMEINDE **GOLDACH**



Reglement über Ruhe, Ordnung und Sicherheit

erlassen am 22. September 2009
in Vollzug seit 1. Januar 2010

Reglement über Ruhe, Ordnung und Sicherheit

Der Gemeinderat erlässt in Ausführung von Art. 5 und Art. 136 lit. g des Gemeindegesetzes vom 23. August 1979, Art. 10 Abs. 1 des Polizeigesetzes vom 10. April 1980 und Art. 28 der Gemeindeordnung vom 22. Januar 2002 als Reglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Zweck

Dieses Reglement bezweckt, ergänzend zum übergeordneten Recht:

- den Schutz vor vermeidbarem Lärm;
- den Schutz von öffentlichen Bauten, Anlagen und Plätzen vor Verunreinigungen;
- die Regelung der Benützung von Strassen und öffentlichen Plätzen;
- die Regelung des Parkierens auf öffentlichem Grund;
- die Übernahme von gemeindepolizeilichen Aufgaben durch von der Gemeinde beauftragte Sicherheitsdienste;
- die Regelung von Videoaufnahmen im öffentlichen Raum.

II. Lärm

Art. 2

Grundsatz

Jedermann ist verpflichtet, durch rücksichtsvolles Verhalten oder durch zumutbare Vorkehren jede Art von Lärm, der schädlich oder lästig werden könnte, zu vermeiden bzw. im Sinn von Art. 1 Abs. 2 des Umweltschutzgesetzes frühzeitig zu begrenzen.

Art. 3

Ruhezeiten

Während den Ruhezeiten sind Tätigkeiten und Veranstaltungen untersagt, die Erholung und Ruhe erheblich stören.

Die Ruhezeiten sind:

- a) Sonn- und Feiertage
Die Sonn- und Feiertage sind im Gesetz über Ruhetage und Ladenöffnung¹ geregelt. Es gilt das übergeordnete Recht.

¹ sGS 552.1

- b) Mittagsruhe
Die Mittagsruhe gilt von Montag bis Samstag und dauert von 12.00 Uhr bis 13.00 Uhr.
- c) Nachtruhe
Die Nachtruhe dauert von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr

Art. 4

Gastwirtschaften Für die Gastwirtschaften gelten die Betriebszeiten des Gastwirtschaftsgesetzes¹, soweit in den einzelnen Gastwirtschaftspatenten keine abweichenden Betriebszeiten verfügt sind.

Art. 5

Elektrische und elektronische Geräte Der Gebrauch von lauten Tonwiedergabegeräten im Freien ist zwischen 12.00 Uhr und 13.00 Uhr sowie zwischen 22.00 Uhr und 07.00 Uhr untersagt.

In der übrigen Zeit dürfen Drittpersonen dadurch nicht erheblich gestört werden.

Art. 6

Gartenarbeit Gartenarbeiten mit Maschinen wie Rasenmäher und andere Lärm erzeugenden Geräte sind von Montag bis Samstag zwischen 12.00 Uhr und 13.00 Uhr sowie zwischen 20.00 Uhr und 08.00 Uhr untersagt.

Art. 7

Baustellen Lärm erzeugende Bauarbeiten sind zwischen 20.00 Uhr und 07.00 Uhr untersagt.

In begründeten Fällen kann die Gemeinde für Arbeiten aus Gründen der Technik oder Sicherheit Ausnahmen bewilligen.

Art. 8

Spielplätze und Spielwiesen Öffentliche Spielplätze und Spielwiesen dürfen bis 22.00 Uhr betrieben werden. Der Gemeinderat kann die Betriebszeiten für einzelne Spielplätze und Spielwiesen, beispielsweise bei Schulhäusern, zusätzlich einschränken, wenn es die Rücksichtnahme auf die Nachbarschaft erfordert.

¹ sGS 553.1

Art. 9

Haustiere

Haustiere sind so zu halten und zu verwahren, dass Drittpersonen nicht erheblich gestört werden.

Art. 10

Feuerwerk

Das Abbrennen von Feuerwerken bedarf einer Bewilligung der Gemeinde.

Die Bewilligungspflicht gilt nicht am 31. Juli/1. August und an Silvester/Neujahr.

Art. 11

Knallkörper

Das Abbrennen und Werfen von Knallkörpern ist untersagt. Davon ausgenommen ist der Umgang mit Knallkörpern am 31. Juli / 1. August, an Silvester / Neujahr sowie während der Fasnachtszeit.

Art. 12

Ausnahmen

Der Gemeinderat kann Ausnahmen von vorstehenden Lärmvorschriften bewilligen.

III. Verunreinigung, Abfälle

Art. 13

Verbot von Verunreinigungen

Öffentliche Gebäude, Strassen, Anlagen oder Einrichtungen dürfen nicht verunreinigt werden.

Littering ist gemäss Art. 7bis des Übertretungsstrafgesetzes¹ verboten.

Verursacher können zur persönlichen Beseitigung von Verunreinigungen verpflichtet werden.

Art. 14

Betriebsareale

Inhaber von Verkaufsgeschäften, Kiosken, Automaten, Gastwirtschaften und Lokalen sind verpflichtet, auf ihrem Betriebsareal auf eigene Kosten an geeigneten Stellen Abfallbehälter aufzustellen und zu bewirtschaften.

¹ sGS 921.1

Art. 15
öffentliche Abfalleimer Über das Gemeindegebiet sind öffentliche Abfalleimer verteilt. Diese dienen einzig dem Entsorgen von Abfall, der an Ort und Stelle entsteht.

Es ist untersagt, Hauskehricht in öffentlichen Abfalleimern zu entsorgen.

Art. 16
Benutzungsvorschriften Der Gemeinderat kann für einzelne öffentliche Plätze und Anlagen Benutzungsvorschriften erlassen.

Besondere Benutzungsvorschriften werden an den öffentlichen Plätzen und Anlagen angeschlagen.

IV. Benützung von Strassen und öffentlichen Plätzen

Art. 17
Plakate, Reklamen Für das Anbringen von Anzeigen, temporär und fest angebrachten Strassenreklamen und Plakaten auf öffentlichem Grund sowie an öffentlichen Gebäuden, Anlagen und Einrichtungen ist eine Bewilligung der Gemeinde einzuholen. Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit nach Art. 32 Abs. 1 der Einführungsverordnung zum eidg. Strassenverkehrsgesetz¹.

Ohne Bewilligung angebrachte Plakate usw. werden auf Kosten des Veranstalters entfernt.

Von der Bewilligungspflicht ausgenommen sind jene Standorte auf öffentlichem Grund, die der Gemeinderat für das Anbringen von Abstimmungs- und Veranstaltungswerbung bezeichnet.

Art. 18
Gesteigerter Gemeingebrauch / Sondernutzung Die über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung des öffentlichen Grundes sowie von öffentlichen Sachen bedarf einer Bewilligung der Gemeinde. Dies gilt insbesondere für:

- a) die Durchführung von Kundgebungen, Umzügen, Festanlässen, Schaustellungen;
- b) das Aufstellen von mobilen Informations- und Werbeeinrichtungen

¹ sGS 711.1

- gen;
- c) das Anbieten von Waren und Dienstleistungen zu Erwerbszwecken;
- d) das Strassenmusizieren auf öffentlichem Grund;
- e) das Campieren auf öffentlichem Grund.

Für eine ausschliessliche oder dauernde Nutzung einer öffentlichen Sache bedarf es der Erteilung einer Konzession durch die Gemeinde.

Als öffentliche Sachen in Gemeingebrauch gelten insbesondere die öffentlichen Strassen, Plätze, Wege, Anlagen sowie die öffentlichen Gebäude.

Art. 19

Betteln

Das Betteln in der Öffentlichkeit ist verboten.

Art. 20

Jugendschutz

Minderjährige, welche durch negatives Verhalten wie z. B. Littering, Lärm, Sachbeschädigung, Belästigung von Drittpersonen, übermässigen Alkohol- oder Drogenkonsum auffallen, können aufgegriffen und den Erziehungsberechtigten übergeben werden.

Schulpflichtige Kinder, die sich nach 24.00 Uhr ohne Begleitung einer erziehungsberechtigten erwachsenen Person auf öffentlichen Strassen und Plätzen aufhalten, können aufgegriffen und den Erziehungsberechtigten übergeben werden.

V. Parkieren auf öffentlichem Grund

Art. 21

Grundsatz

Das Abstellen von Motorfahrzeugen auf öffentlichem Grund kann im Sinne von Art. 3 Abs. 4 des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr¹ örtlich und zeitlich beschränkt, der Bewilligungspflicht sowie der Gebührenpflicht unterstellt werden.

Art. 22

Massnahmen

Parkplätze und Parkgaragen können mittels Parkuhren, Ticketautomaten, Dauerkarten oder der Nachtparkgebühr bewirtschaftet werden.

¹ SR 741.01

	Art. 23
Blaue Zone	In dem als "Blaue Zone" bezeichneten Gebiet ist das Parkieren grundsätzlich nur während den auf der Parkscheibe angegebenen Zeiten gestattet ¹ . Inhaber einer besonderen Bewilligung sind berechtigt, das Fahrzeug dauernd abzustellen.
	Art. 24
Dauerkarten	Für die gebührenpflichtigen Parkplätze oder Parkplätze in der "Blauen Zone" können auf das Fahrzeug lautende Tages-, Monats-, Halbjahres- oder Jahreskarten gekauft werden. Die Dauerkarten geben keinen Anspruch auf einen bestimmten Platz; sie erlauben lediglich, im Rahmen der geltenden Vorschriften zu parkieren, ohne Parkuhr oder Ticketautomat bedienen zu müssen bzw. bei der "Blauen Zone" auf die zeitlichen Beschränkungen Rücksicht zu nehmen.
	Art. 25
Entzug	Bewilligungen und Dauerkarten nach Art. 24 können bei Missbrauch entzogen und/oder verweigert werden.
	Art. 26
Nachtparkgebühr	Der Gemeinderat kann das dauernde Abstellen von Motorfahrzeugen auf öffentlichem Grund zwischen 19.00 Uhr und 08.00 Uhr der Bewilligungs- und Gebührenpflicht unterstellen.
	Art. 27
Kontrolle des nächtlichen Dauerparkierens	Es finden jährlich in der Regel 8 Kontrollen statt, wobei pro Monat maximal 2 Kontrollen durchgeführt werden. Der Tatbestand des Dauerparkierens ist gegeben, wenn ein Motorfahrzeug mindestens 4-mal erfasst wurde.
	Art. 28
Gebührenpflicht für Nachtparkgebühr	Fahrzeughalter, die für ihr Fahrzeug keinen privaten Abstellplatz nachweisen, unterstehen der Gebührenpflicht. Die Gebührenpflicht besteht für den Zeitraum der Kontrollperiode auch bei Nachweis eines privaten Abstellplatzes, wenn dem Fahrzeughalter das dauernde Abstellen seines Fahrzeuges auf öffentlichem Grund nachgewiesen werden kann.

¹ Art. 48 Abs. 2 der eidgenössischen Signalisationsverordnung, SR 741.21

Der Gebührenpflicht unterliegt auch der Fahrzeugführer, wenn er das Fahrzeug wie ein Halter nutzt.

Art. 29

Meldepflicht für Nachtparkgebühr

Jeder Fahrzeughalter ist verpflichtet, der zuständigen Gemeinde-stelle den Eintritt der Gebührenpflicht für Nachtparkieren zu melden.

Art. 30

Erhebung der Nachtparkgebühr

Die Nachtparkgebühr wird von der Politischen Gemeinde mit der Bewilligungserteilung in Rechnung gestellt. Die Bewilligung ist erst nach Entrichtung der Gebühr gültig.

Die Gebühr ist mindestens für ein halbes Jahr im Voraus zu bezahlen. Sie ist so lange zu entrichten, bis der Nachweis erbracht wird, dass keine Bewilligung mehr benötigt wird.

Art. 31

Umfang der Berechtigung

Wer die Nachtparkgebühr entrichtet, hat keinen Anspruch auf einen bestimmten Parkplatz.

Art. 32

Gebührenrahmen

Es gilt folgender Gebührenrahmen für das Parkieren auf öffentlichem Grund:

- a) Für Parkuhren und Ticketautomaten Fr. 0.50 bis Fr. 2.50 pro Stunde;
- b) Für Dauerkarten und Nachtparken
 - leichte Motorwagen und Anhänger
Fr. 4.– bis 8.– pro Tag
Fr. 30.– bis 50.– pro Monat
Fr. 90.– bis 250.– pro Halbjahr
Fr. 150.– bis 500.– pro Jahr
 - schwere Motorwagen
Fr. 9.– bis 15.– pro Tag
Fr. 60.– bis 100.– pro Monat
Fr. 300.– bis 500.– pro Halbjahr
Fr. 600.– bis 1'000.– pro Jahr

Art. 33

Tarif

Der Gemeinderat legt die Gebühren in einem Tarif fest.

Art. 34

Verwendung der Gebühren Die Gebühren aus dem ruhenden Verkehr dienen zur Deckung von Personal- und Sachkosten für die Überwachung des ruhenden Verkehrs. Die übrigen Gebühren fliessen in den allgemeinen Gemeindehaushalt.

VI. Gemeindepolizeiliche Aufgaben und Befugnisse

Art. 35

gemeindepolizeiliche Aufgaben Die Gemeinde kann die Erfüllung gemeindepolizeilicher Aufgaben gemäss Art. 13 des Polizeigesetzes¹ an einen privaten Sicherheitsdienst übertragen. Das Auftragsverhältnis ist in einer speziellen Vereinbarung zu regeln.

Art. 36

Bewaffnung, Zwangsanwendung Die Mitarbeitenden des privaten Sicherheitsdienstes dürfen bei der Ausübung gemeindepolizeilicher Aufgaben keine Schusswaffe tragen und keinen körperlichen Zwang anwenden.

Art. 37

Befugnisse Die Gemeinde kann dem privaten Sicherheitsdienst für die Ausübung gemeindepolizeilicher Aufgaben unter Vorbehalt von Art. 36 folgende Befugnisse übertragen:

- a) Kontrolle des nächtlichen Dauerparkierens;
- b) Kontrolle und Betreuung der Parkuhren und Ticketautomaten;
- c) Bussenerhebung auf der Stelle gemäss Art. 169 des Strafprozessgesetzes² und Art. 10 der Strafprozessverordnung³;
- d) Aufnahme der Personalien von Personen, die sich auffällig verhalten;
- e) Aufgreifen von Jugendlichen und Übergabe an Erziehungsberechtigte gemäss Art. 20;
- f) Wegweisung von Personen gemäss Art. 38;

Art. 38

Wegweisung Der beauftragte Sicherheitsdienst kann vorübergehend Personen von einem Ort wegweisen oder fernhalten, wenn:

- a) sie ernsthaft und unmittelbar gefährdet sind;
- b) sie den Einsatz von Polizeikräften, Feuerwehr oder Rettungsdiensten behindern;

¹ sGS 451.1

² sGS 962.1

³ sGS 962.11

- c) sie die Polizei an der Durchsetzung vollstreckbarer Anordnungen hindern;
- d) der begründete Verdacht besteht, dass sie oder die Ansammlung, der sie zuzurechnen sind, die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährden oder stören, namentlich wenn sie:
 - 1. Dritte gefährden, belästigen oder an der bestimmungsgemäßen Nutzung des öffentlich zugänglichen Raums hindern;
 - 2. unter Einfluss von Alkohol oder anderer Mittel mit berauschender Wirkung öffentliches Ärgernis erregen.

VII. Videoüberwachung

Art. 39

Grundsatz

Öffentlicher Grund kann mit Videokameras überwacht werden, welche eine Personenidentifikation zulassen, wenn

- a) der Einsatz solcher Videokameras zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung geeignet und erforderlich ist;
- b) die Öffentlichkeit am überwachten Ort durch Hinweistafeln auf die Videoaufnahmen aufmerksam gemacht wird;
- c) eine missbräuchliche Verwendung des Bildmaterials durch geeignete technische und organisatorische Massnahmen ausgeschlossen werden kann.

Die Gemeinde legt im Rahmen der nachstehenden Bestimmungen für jede Videoaufnahme den Zweck, das überwachte Gebiet, die Dauer, die Visionierung, die Datensicherheit und die Aufbewahrung fest.

Es erfolgen keine Aufschaltungen der Aufnahmen in Echtzeit.

Art. 40

Standorte

Die Standorte, wo die Videoüberwachung zur Anwendung gelangt, werden vom Gemeinderat durch Allgemeinverfügung festgelegt. Diese wird öffentlich publiziert.

Die Überwachung der bezeichneten Standorte kann auch abwechslungsweise mit einer mobilen Videoanlage erfolgen.

Art. 41

Einrichtung der Videokameras

Die Videokameras sind technisch so einzurichten, dass eine Erfassung weiterer als für die Überwachung notwendiger Bereiche ausgeschlossen ist.

Datensicherheit	<p>Art. 42</p> <p>Die Videoaufzeichnungen sind geschützt aufzubewahren. Der Verlust oder die Manipulation der Daten, etwa durch Diebstahl, unbefugte Vernichtung, zufälligen Verlust, Fälschung oder widerrechtliche Verwendung, ist mittels geeigneter Massnahmen zu verhindern. Insbesondere ist:</p> <ul style="list-style-type: none">a) der Zutritt zum Speicherort für Unbefugte durch den Einsatz geeigneter Technologie zu verunmöglichen;b) ein unerwünschter Datentransfer in andere Medien auszuschliessen.
Aufbewahrungsfrist	<p>Art. 43</p> <p>Aufzeichnungen von Aufnahmeeinrichtungen müssen nach spätestens 100 Tagen gelöscht werden. Vorbehalten bleibt die Weiterverwendung in einem Strafverfahren.</p>
Einsichtnahme	<p>Art. 44</p> <p>Einsicht in gespeicherte Videoaufnahmen darf nur auf Anweisung des zuständigen Untersuchungsrichters genommen werden.</p>
Protokollierung	<p>Art. 45</p> <p>Sämtliche Zugriffe auf das gespeicherte Bildmaterial werden protokolliert. Die Protokollierung umfasst den Grund des Zugriffs sowie die Informationen, von welcher Person der Zugriff ausgegangen ist und welches Bildmaterial gesichtet wurde.</p>
Datenschutz	<p>Art. 46</p> <p>Die Gemeinde bezeichnet eine externe Stelle, welche die rechtmässige Durchführung der Videoaufnahmen kontrolliert, insbesondere ob:</p> <ul style="list-style-type: none">a) nachträgliche Einsichtnahmen rechtmässig erfolgen;b) Aufzeichnungsmaterial nach Massgabe dieses Reglements gelöscht wird. <p>Sie ist in ihrer Tätigkeit unabhängig und erstattet der Gemeinde regelmässig Bericht und beantragt erforderliche Massnahmen.</p>

VIII. Strafbestimmungen

Art. 47

Busse

Widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Reglements werden mit Busse bestraft.

Zuwiderhandelnde Jugendliche können an Stelle einer Busse zu persönlichen Leistungen zu Gunsten der Allgemeinheit verpflichtet werden.

Strafbar sind auch die fahrlässige Widerhandlung und die Gehilfenschaft.

Zusätzlich zur Busse bzw. zur persönlichen Arbeitsleistung werden dem Verursacher die amtlichen Kosten überwält (Art. 94 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege¹).

IX. Schlussbestimmungen

Art. 48

Ausführungsbestimmungen

Der Gemeinderat kann Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement erlassen.

Art. 49

Aufhebung bisherigen Rechts

Das Reglement über das Parkieren auf öffentlichem Grund und die Überwachung des ruhenden Verkehrs vom 3. Mai 2005 wird aufgehoben.

Art. 50

Inkrafttreten

Der Gemeinderat bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Reglements.

Vom Gemeinderat erlassen:

Goldach, 22. September 2009

GEMEINDERAT GOLDACH



Thomas Würth
Gemeindepräsident



Richard Falk
Gemeinderatsschreiber

¹ sGS 951.1

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 20. Oktober 2009 bis 30. November 2009

Genehmigungsvermerk

St. Gallen, 2. Dezember 2009

Sicherheits- und Justizdepartement
Leiter Rechtsdienst

Max Schlanser